



Inhalt

§ 1 Zweck.....2

§ 2 Einberufung der Bezirksversammlung.....2

§ 3 Einberufung des Bezirksvorstandes2

§ 4 Einberufung des Spielausschusses2

§ 5 Öffentlichkeit2

§ 6 Tagesordnung2

§ 7 Beschlussfähigkeit.....2

§ 8 Versammlungs- und Sitzungsleitung3

§ 9 Redeordnung.....3

§ 10 Anträge3

§ 11 Mitwirkungsverbot4

§ 12 Abstimmung4

§ 13 Wahlordnung4

§ 14 Niederschrift.....4

§ 15 Inkrafttreten4



§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung regelt gem. § 19 Absatz 2a der Bezirkssatzung im Einzelnen das Innenverhältnis des Bezirks und den Geschäftsgang.

§ 2 Einberufung der Bezirksversammlung

Die Einberufung der Bezirksversammlung ist im [§ 11 der Satzung](#) festgelegt.

§ 3 Einberufung des Bezirksvorstandes

- (1) Der Bezirksvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich, unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen.
- (3) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. ²In Eilfällen kann hiervon Abstand genommen werden.
- (4) Der Vorstand ist einzuberufen, sooft es die Lage zwingend erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (5) Die Delegierten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 4 Einberufung des Spielausschusses

- (1) Die Einberufung wird vom Vorsitzenden des Spielausschusses, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Spielausschusses vorgenommen.
- (2) Einladung, Einladungsfrist und Anzahl der Spielausschusssitzungen richten sich nach § 3 dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Bezirksversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) ¹Die Sitzungen des Vorstandes und des Spielausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. ²Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streitfällen oder Vergehen die Beteiligten und / oder ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.
- (3) ¹An Sitzungen des Spielausschusses können die Vorstandsmitglieder nur beratend teilnehmen. ²Vom Vorstand sind nur die Spielleiter stimmberechtigt.
- (4) Die Delegierten sind über wichtige Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Für Bezirksversammlungen und Vorstandssitzungen stellt der 1. Vorsitzende, für die Sitzungen des Spielausschusses der Vorsitzende des Spielausschusses, die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen und müssen von der Mehrheit der anwesenden Stimmen als dringlich anerkannt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % aller Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlussfassung einer Bezirksversammlung regelt die [Satzung in § 13](#).



§ 8 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- (1) Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ, dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.
- (2) Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- (3) ¹Der Versammlungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. ²Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluss der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 9 Redeordnung

- (1) ¹Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt. ²Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. ²Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (4) Zu derselben Angelegenheit soll niemand öfter als 2-mal das Wort erhalten.
- (5) Bei Bezirksversammlungen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge an die Bezirksversammlung sind schriftlich zu formulieren und mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Anträge, die der Bezirksvorstand an die Bezirksversammlung stellt, sind mit der Einladung den Bezirksmitgliedern vorzulegen.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Bezirksversammlung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (5) ¹Anträge an die Bezirksversammlung, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung durch Vorstand und/oder Spielausschuss erfordert, sind zunächst an die zuständigen Stellen zu überweisen. ²Soweit Anträge an die Bezirksversammlung auf Änderung der Turnierordnung gestellt werden, gilt § 12 k der Satzung entsprechend; diese Anträge werden vom 1. Vorsitzenden direkt an den Spielausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.
- (6) In Vorstands- und Ausschusssitzungen können Mitglieder zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- (7) Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen.
- (8) Während der Versammlung sind folgende Anträge zugelassen:
 - a) Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung.
 - b) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung.
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte (auf Abstimmung).
 - d) Antrag auf Entlastung.
 - e) Misstrauensantrag.



§ 11 Mitwirkungsverbot

Wer im Vorstand oder einem Ausschuss tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

§ 12 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren bzw. auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- (2) Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- (3) Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
 - a) Anträge gemäß § 10 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung.
 - b) Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß § 10 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung.
 - c) Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitest gehenden Antrag zu beginnen.
 - d) Abstimmung über die Angelegenheit selbst.
- (4) ¹Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter sie festzustellen. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, ist die Versammlung aufzuheben.

§ 13 Wahlordnung

- (1) Delegierte werden für 2 Jahre gewählt.
- (2) Laut [Satzung, § 10 Absatz 3](#), werden gewählt in
 - a) den geraden Jahren der:
 1. Vorsitzende,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - ein Bezirksspielleiter;
 - b) den ungeraden Jahren der:
 2. Vorsitzende,
 - ein Bezirksspielleiter,
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Referent für Angelegenheiten der Kreisfachverbände.
- (3) ¹Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. ²Die Amtszeiten müssen sich überschneiden, d.h. es ist jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu wählen. ³Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (4) Der Bezirksvorstand hat das Vorschlagsrecht für Wahlvorschläge.

§ 14 Niederschrift

- (1) ¹Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Wortlaut in einer Niederschrift festgehalten werden. ²Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- (2) Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten namentlich festzuhalten, wie er gestimmt hat.
- (3) Niederschriften von Vorstands- und Ausschusssitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.
- (4) ¹Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. ²Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Alle bisherigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, den 01.11.2016

Der Bezirksvorstand